

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.41.

Amts-



Blatt

des Königlich-Preussischen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltenen Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsteile: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhresdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weitzbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Tyemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Fährers Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 26.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nr. 85.

Sonnabend, 15. Juli 1916.

68. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung, die Gültigkeit außer-sächsischer Reisebrotmarken betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. November 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 275, die gegenseitige Anerkennung der sächsischen Reisebrotmarken und der Landesbrotmarken anderer Bundesstaaten betreffend, wird auf die im Königreiche Preußen ausgegebenen Reisebrotmarken ausgedehnt.

Die preussischen Reisebrotmarken sind in 40 Stück zu einem schwarz-weißen Reisebrotbiste zusammengefaßt. Ein Biste enthält je 20 auf 40 g und auf 10 g lautende Marken für den Bezug von 1000 g Gebäck, die die Ueberschrift „Königreich Preußen“, die Bezeichnung „Reisebrotmarken“ und auf einem schwarzen Streifen das preussische Landeswappen in weißer Farbe tragen. Sie gelten ohne zeitliche Beschränkung.

Die Vereinbarung mit Preußen tritt am 15. Juli 1916 in Kraft. Von diesem Tage an haben auch die sächsischen auf 40 g lautenden Reisebrotmarken im Königreiche Preußen Gültigkeit.

Dresden, am 8. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Veränderung des Gewichtswertes der bayerischen und württembergischen Fleischmarken.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 wird für die Zeit bis mit 25. August 1916 bestimmt:

Im Königreich Sachsen sind die bayerischen und württembergischen Fleischmarken entsprechend der für das dortige Staatsgebiet verfügten Herabsetzung der auf die Fleischmarken abzugebenden Verbrauchsmenge nur mit einem Gewichtswert gültig, der 65 v. H. des den Marken aufgedruckten Gewichtswertes beträgt. Beim Einkauf von Wildfleisch, Kalbs- oder Schweinsfleisch und Fleischkonserven ist der Gewichtswert der genannten Fleischmarken mit 130 v. H. des aufgedruckten Wertes in Anrechnung zu bringen.

Dresden, am 10. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Kartoffeln.

1. Die Kartoffelerzeuger haben dafür zu sorgen, daß die Frühkartoffeln sofort nach ihrer Reife geerntet werden, um den bestehenden Kartoffelmangel recht bald zu beheben. Sollte es an den hierzu erforderlichen Arbeitskräften fehlen, so ist die Königliche Amtshauptmannschaft auf Antrag gern bereit solche zu vermitteln (ev. Kriegsgefangene, vergl. hierzu auch die nacherlässliche Bekanntmachung der Königlichen Bezirkschulinspektion)

2. Von seiner Ernte darf der Kartoffelerzeuger zunächst nur diejenige Kartoffelmenge zurückbehalten, die er zur Ernährung der zu seiner Wirtschaft gehörigen Personen, einschließlich der sogenannten Kartoffeldeputanten bis zum Beginn der Herbstkartoffelernte 1916 sowie für die eigene Aussaat braucht. (Bei der Berechnung des eigenen Bedarfs für Ernährungszwecke ist auf den Kopf und Tag für die über 14 Jahre alten, schwer arbeitenden Personen ein Verbrauch von 1 1/2 Pfund, für die übrigen Personen ein solcher von 1 Pfund zu Grunde zu legen. Alle darüber hinaus geernteten Kartoffeln sind der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz schriftlich zum Kaufe anzubieten (Postkarte gerügt). Der Kartoffelerzeuger muß aber darauf mit Vor- und Familiennamen, Wohnort und Ortslisten- (Brandkataster-) Nummer bezeichnet sein. Das Angebot ist sofort nach Deckung des zulässigen eigenen Bedarfs einzureichen.

3. Die Verfüttung von Kartoffeln bleibt bis auf Weiteres verboten, es sei denn, daß sie sich zur menschlichen Ernährung eignen. In dieser Hinsicht sind die Gemeindebehörden ermächtigt, auf Antrag und nach erfolgter Besichtigung Ausnahmen zu gestatten.

4. Die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke des unterzeichneten Kommunalverbandes muß auch weiterhin verboten bleiben, damit der Kommunalverband in den Stand gesetzt wird, einmal den eigenen Bedarf zu decken und zum anderen die ihm auferlegten Lieferungsverpflichtungen erfüllen zu können.

5. Die Einfuhr von Kartoffeln in den Bezirk des unterzeichneten Kommunalverbandes ist sofort, spätestens aber 3 Tage nach der Einfuhr, der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

6. Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln von dem Erzeuger an Verbraucher oder Händler ist verboten. Der Verkauf der Kartoffeln an die Verbraucher wird, wie früher, entweder durch die Gemeindebehörden selbst, oder durch die von diesen beauftragten Kleinhändler erfolgen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, sofern nicht höhere Strafen verwirkt werden, bestraft.

8. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für das Gebiet der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 8. Juli 1916.

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung des Kommunalverbandes wird den Schulvorständen nahegelegt, bei der Festsetzung der Zeit für die Sommerferien auf die Ernte der Frühkartoffeln Bedacht zu nehmen. Außerdem wird ihnen anheimgestellt, nötigenfalls im Sinne der ihnen zugegangenen Verfügung zu verfahren, nach welcher mit Rücksicht auf die Erntearbeit der Unterricht in den oberen Klassen der Volksschulen vorübergehend früh 6 Uhr begonnen werden kann.

Königliche Bezirkschulinspektion Kamenz, am 8. Juli 1916.

Fleisch-Verforgung.

In der Woche vom 17. bis 23. Juli beträgt die Mindestmenge, die auf Grund der Fleischbezugskarte gewährt wird

175 gr

und zwar 1/4 Pfund Fleisch mit oder ohne Knochen und 50 gr Speck oder Fett. Wird auf die Lieferung von Speck oder Fett verzichtet, so können an eine Person bis 200 gr Fleisch mit oder ohne Knochen verabfolgt werden.

II. Erntefleischzulage.

Für diejenigen Personen, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 23. Juni bei der Gemeindebehörde für sich und die zum Haushalt gehörigen Erntearbeiter eine Fleischzulage beantragt haben, werden durch die Gemeindebehörden am 17. und 18. Juli besondere Erntefleischkarten ausgehändigt. Jede Erntefleischkarte enthält 6 Abschnitte, von denen jeder zum Bezug der Fleischzulage für eine Person und eine Woche innerhalb der Zeit vom 17. Juli—27. August berechtigt. Die Höhe der hierauf gewährten Fleischmenge wird vorläufig auf 200 gr pro Kopf und Woche festgesetzt. Diese Fleischzulage wird neben der der Gesamtbevölkerung gewährten Wochenmindestmenge gewährt. Die Abgabe des Fleisches darf nur gegen Abtrennung des entsprechenden Wochenabschnittes und der Fleischmarken erfolgen. Falls der Fleischer über genügende Vorräte verfügt und das Wochenbezugsrecht seiner Kunden dadurch nicht beeinträchtigt, kann die Erntefleischzulage zugleich auf zwei Wochen gewährt werden.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, die Erntefleischkarten nur denjenigen Haushaltungsvorständen auszuhändigen, die bis zum 28. Juni den entsprechenden Antrag gestellt haben.

III. Gastwirtschaften.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. Juli unter II. Satz 2 und 3 wird aufgehoben. Die Gastwirtschaften, Volkstüchen, Krankenhäuser und ähnlichen Betriebe haben die ihnen von den Fleischern ausgehändigten Liefercheine aufzuheben und nur auf Verlangen der Amtshauptmannschaft mit der Bezugskarte B einzureichen.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. Juli 1916.

Wege Sperre.

Wegen Neubeschotterung wird die Großröhresdorfer Straße innerhalb des Gutsbezirks Pulsnitz vom 17. Juli ab bis zur Fertigstellung gesperrt.

Schloß Pulsnitz.

E. Haupe, Gutsvorsteher.

